



Hobrechtstraße 23
D-12047 Berlin

Tel. (030) 6130 3367
Fax (030) 6130 3368
info@hopeww.de

Satzung des Vereins

HOPE *worldwide* Deutschland e.V.

HOPE *worldwide*
Deutschland e.V.

www.hopeww.de

Eingetragener Verein
beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 16363, NZ;
als gemeinnützig und
mildtätig anerkannt.

Spendenkonto:
Berliner Volksbank
IBAN:
DE84100900005391479005
BIC: BEVODEBB

I. Grundsätzliches

Präambel:

Die Arbeit des Vereins hat ihre Wurzeln in der Liebe Jesu zu den Menschen. Für die Dauer des Bestehens des Vereins muss dieser christliche Charakter des Vereins gewahrt bleiben. Der Verein will den Menschen ohne Ansehen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Nationalität und Herkunft oder der Weltanschauung mit Liebe, Achtung und Respekt begegnen.

§ 1 Name, Sitz und Personenbezeichnungen des Vereins

Der Verein führt den Namen „HOPE *worldwide* Deutschland e.V.“ und die Namenskurzform „HOPE Deutschland e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Alle männlichen Bezeichnungen von natürlichen Personen gelten in dieser Satzung in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind.

Der Verein verfolgt ferner die Förderung der Religion, der Altenhilfe, der Kunst und Kultur und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen
- Betreuung und Unterstützung von Obdachlosen, Waisen, Behinderten, Kranken und Strafgefangenen
- Durchführung der Altenhilfe im Rahmen der Wohlfahrtspflege, mindestens zu zwei Dritteln für Personen gemäß § 53 AO
- Zusammenarbeit mit anderen christlichen Religionsgemeinschaften zur Religionsausübung, Seelsorge und Sterbebegleitung im Rahmen der Altenhilfe
- Kurse und Veranstaltungen zu Kunstmalerei, Literaturlesungen und kreativen Schreibens
- Angebote in Rahmen der Altenhilfe zu körperlichen, gesundheitsfördernden Betätigungen sowie Förderung des seelischen und geistigen Wohlbefindens zum Beispiel durch Schachspiel.

Der Verein kann auch anderen inländischen und ausländischen Körperschaften Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Diese anderen inländischen Körperschaften müssen gemäß §58 Nr. 1 AO steuerbegünstigte inländische Körperschaften sein. Bei der Unterstützung ausländischer Körperschaften muss es sich um steuerbegünstigte Zwecke handeln, welche dann ausreichend nachzuweisen sind

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Einschränkung der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Pfennigparade e.V., München“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die mit eigener Arbeitskraft aktiv den Zweck des Vereins verwirklichen helfen oder helfen werden.

Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft als Fördermitglied für natürliche Personen, juristische Personen oder nichts rechtsfähige Personenvereinigungen möglich, die die Vereinszwecke ideell unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des schriftlichen Beitrittsantrages und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Bei Versagen der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand steht dem Erklärenden ein Einspruchsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Ablehnung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen ein Anwesenheits- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen. Nur ordentliche Mitglieder besitzen Antrags- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse, sowie zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, verpflichtet.

§ 9 Übertragbarkeit und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht von Dritten ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
- automatisch nach Nichtzahlung eines Mitgliedsbeitrages und zweimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, wenn in den Mahnungen auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen wird,
- durch Ausschluss.

Durch einen Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen seine Pflichten als Mitglied verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Das Mitglied ist vorher zu hören. Nach dem Ausschluss besteht seitens des ausgeschlossenen Mitgliedes ein Einspruchsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

III. Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Handlungsrichtlinien an den Vorstand,
- Wahl des Vorstandes,
- Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes,
- Entgegennahme und Feststellung des Geschäftsberichtes des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- Entlastung des Vorstandes und
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens über den Postweg oder elektronische Medien folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Zur Durchführung der Mitgliederversammlung wird ein Protokollant gewählt. Für Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen, der nicht für andere Vereinsämter wählbar ist.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Wahl des Vorstandes oder auch die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen in offener Abstimmung.

Über die Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Allgemeine Befugnisse:

Das Eigentum und die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand verwaltet.

(2) Anzahl, Amtsdauer und Qualifikation der Vorstandsmitglieder:

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens drei und höchstens acht. Ihre Amtszeit ist unbegrenzt. Ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist unbegrenzt zulässig. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen und ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ein unbesetztes Amt kann von der Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Amtszeit besetzt werden.

Im Vorstand gibt es folgende Ämter:

1. Präsident

Der Präsident ist der oberste Amtsträger des Vereins und übt, sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt, die Aufsicht und Kontrolle über das gewöhnliche Geschäft des Vereins aus. Er ist berechtigt, gemeinsam mit dem Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied alle Urkunden, Verpfändungserklärungen, Schuldscheine, Verträge und andere Schriftstücke zu unterschreiben, die vom Vorstand genehmigt sind, außer in den Fällen, in denen die Unterschrift unter diese Urkunden und ihre Durchführung ausdrücklich durch den Vorstand, die Satzung oder Rechtsvorschrift auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen worden ist; grundsätzlich führt er alle Geschäfte aus, die die Natur des Präsidentenamtes mit sich bringen, sowie alle Sonderaufgaben, die ihm der Vorstand zeitweise überträgt.

2. Vizepräsident

Während der Abwesenheit oder Amtsunfähigkeit des Präsidenten übt der Vizepräsident alle Funktionen des Präsidenten mit dessen gesamten Rechten und Pflichten aus. Der Vizepräsident hat ansonsten die Rechte und Pflichten, die ihm zeitweise vom Vorstand übertragen werden.

3. Schatzmeister

Der Schatzmeister kann aufgefordert werden, für die getreue Erfüllung seiner Pflichten einen Schuldschein über eine vom Vorstand zu benennende Summe und mit vom Vorstand zu bestimmenden Sicherheiten zu unterschreiben. Er erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Präsidenten alle Pflichten, die das Amt eines Schatzmeisters mit sich bringt.

4. Sekretär

Der Sekretär verwahrt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sorgt dafür, dass alle Benachrichtigungen satzungs- und rechtmäßig erfolgen, verwaltet die Unterlagen des Vereins und nimmt allgemein alle Pflichten wahr, die das Amt eines Sekretärs mit sich bringt.

5. Beisitzer

Für bestimmte Aufgaben können Beisitzer gewählt werden.

(3) **Amtsenthörung:**

Ein Vorstandsmitglied kann seines Amtes ohne Begründung durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit entthört werden, die für seine Wahl erforderlich wäre. Wird ein Vorstandsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen oder tritt es aus, so erlöschen sowohl seine Mitgliedschaft als auch sein Vorstandsamt automatisch.

(4) **Rücktritt:**

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch Anzeige gegenüber dem Präsidenten von seinem Amt zurücktreten. Der Rücktritt wird im Zweifel sofort wirksam und bedarf keiner Bestätigung.

(5) **Nachwahl von Vorstandsmitgliedern:**

Fällt ein Vorstandsmitglied weg oder wird die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht, so werden die fehlenden Vorstandsmitglieder durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung ergänzt. Die Amtszeit eines zugewählten Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die reguläre Amtszeit seines Vorgängers geendet hätte.

(6) **Vorstandssitzungen:**

Sofern in Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bedarf es in der Einladung zu einer Vorstandssitzung keiner Angabe einer Tagesordnung. Vorstandssitzungen können auf Beschluss des Vorstandes an jedem Ort innerhalb und außerhalb des Vereinssitzes stattfinden.

(7) **Beschlussfähigkeit des Vorstandes:**

Beschlüsse des Vorstandes sind nur gültig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder an ihnen mitwirkt.

(8) **Vorsitz bei Vorstandssitzungen:**

Der Präsident sitzt den Vorstandssitzungen vor. Ist der Präsident abwesend, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Versammlungsleiter.

(9) **Beschlüsse des Vorstandes:**

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit erfordern.

(10) **Befugnisse des Vorstandes:**

Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen in allen nach der Satzung und dem Gesetz zulässigen Fällen.

(11) **Beschlussfassung im Umlaufverfahren:**

Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Unterschrift aller Mitglieder auf einem den Beschluss enthaltenden Schriftstück erfolgen.

(12) **Telefonkonferenzen:**

Wird durch technische Hilfsmittel erreicht, dass ein abwesendes Vorstandsmitglied mit den übrigen Teilnehmern unmittelbar mündlich kommuniziert, so gilt dieses Mitglied als persönlich in der Sitzung anwesend.

(13) **Vermutung der Zustimmung:**

Von einem auf einer Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglied wird vermutet, dass es den auf der Sitzung gefassten Beschlüssen zugestimmt hat, es sei denn, dass seine Ablehnung im Protokoll vermerkt ist oder es schriftlich seine Ablehnung dem Sekretär vor Beendigung der Sitzung mitteilt oder dem Sekretär seine Ablehnung unverzüglich nach der Sitzung per Einschreiben mitteilt. Die Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn das Vorstandsmitglied für die Beschlussvorlage gestimmt hat.

(14) **Benennung von geeigneten Vorstandskandidaten:**

Der Vorstand bestimmt ein Verfahren zur Benennung von für das Vorstandsamt qualifizierten Mitgliedern.

IV. Wirtschaftsjahr, Beiträge und Rechnungsprüfung

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Beiträge

Der Vorstand bestimmt die Beitragsordnung. Aus der Beitragsordnung muss die Höhe der monatlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder ersichtlich sein.

§ 14 Rechnungsprüfung und Jahresabschluss

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung und die Buchhaltungsunterlagen zu nehmen. Sie sind dabei vom Vorstand zu unterstützen.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Buchhaltung und den Finanzbericht zu prüfen. Sie unterrichten vor der Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Prüfung und beantragen entweder die Entlastung oder die Nichtentlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder in finanziellen Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung hat den Jahresabschluss festzustellen und über die Entlastung des Vorstands in finanziellen Angelegenheiten einen Beschluss zu fassen.

§ 15 Verträge

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beisitzer oder Beauftragten zu bevollmächtigen, im Namen und für Rechnung des Vereins Verträge abzuschließen oder aus Urkunden zu vollstrecken oder solche herauszugeben. Eine solche Vollmacht kann allgemein oder für den Einzelfall gegeben werden. Ohne eine solche Vollmacht kann kein Vorstandsmitglied, Beauftragter oder Angestellter den Verein verpflichten oder seinen Kredit für irgendeinen Zweck in irgendeiner Höhe in Anspruch nehmen.

V. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 16 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder geändert, ergänzt oder aufgehoben und durch eine neue Satzung ersetzt werden.

§ 17 Handlung Vorstandsermächtigung

Der Vorstand kann von sich aus Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 18 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei noch vorhandenem Vermögen ist §6 anzuwenden.

Der Verein „HOPE Deutschland“ wurde am 04.11.1995 errichtet. Die Satzung des Vereins tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, d.h. am 18.03.1996, in Kraft.